

Die Lehre von der Straftat und vom Straftäter

Bemerkungen zum Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, Kapitel 4 1*1

Das 4. Kapitel des Strafrechtslehrbuchs ist für die Rechtsprechung von besonderer Bedeutung. Aus der Lehre von der Straftat ist nicht nur abzuleiten, welche Verhaltensweisen zu Vergehen oder Verbrechen erklärt werden und mit Strafen zu belegen sind, sondern sie orientiert auch auf die richtige Charakterisierung der Straftat im Rahmen des einzelnen Strafverfahrens sowie auf die richtige Differenzierung und Individualisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Begriff und Differenzierung der Straftaten

Die Verfasser gehen von der gesellschaftlichen Determiniertheit der Straftat in ihren konkreten historischen Zusammenhängen aus und decken überzeugend von den Positionen des Marxismus-Leninismus aus das soziale Wesen der Straftat auf. Dabei weisen sie nach, daß die Lehre von der Straftat nicht klassenneutral sein kann.

In Verbindung mit der Darstellung des sozialen Wesens der Straftat wird zutreffend auch das Verhältnis des Begriffs der Straftat nach § 1 StGB zum Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach § 3 StGB aufgezeigt. Daraus ergeben sich wesentliche Gesichtspunkte für die richtige Anwendung des § 3 StGB in der Strafrechtspraxis.

Bei der unterschiedlichen sozialen Charakterisierung von Vergehen und Verbrechen wird erkennbar, daß es nicht um eine bloße Zweckmäßigsfrage, sondern um eine theoretisch begründete, wichtige Orientierung für die Praxis der Strafverfolgung und Strafrechtsprechung geht. In der hier vorgenommenen Differenzierung zwischen Vergehen und Verbrechen kommt der wesentliche Unterschied zwischen weniger schweren Straftaten einerseits und den schweren und schwersten Angriffen auf die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung und die Rechte und Interessen der Bürger andererseits zum Ausdruck. Daraus lassen sich auch unterschiedliche Maßstäbe für die strafrechtliche Verantwortlichkeit ableiten (S. 169).

Bei der Behandlung der Besonderheiten der Strafverfolgung von Verbrechen (S. 172) wird ausgeführt, daß die Untersuchungshaft bei Verbrechen nur der Begründung des dringenden Tatverdachts bedarf. In diesem Zusammenhang wäre jedoch — zumindest kurz — ein Hinweis auf die auch in bezug auf Verbrechen bedeutsame Bestimmung des § 123 StPO notwendig gewesen, wonach die Untersuchungshaft in jedem Fall nur dann angewendet oder aufrechterhalten werden darf, wenn dies zur Durchführung des Strafverfahrens unumgänglich ist.

Für die Kürze der Darstellung ist der Überblick über die Entwicklung der bürgerlichen Lehre von der Straftat sehr instruktiv. Die Verfasser schildern hier den Weg zur Formalisierung des Rechts in Auseinandersetzung mit dem Feudalismus, die Herausbildung des Prinzips der Gesetzmäßigkeit und die späteren Angriffe auf dieses Prinzip. Zutreffend wird nachgewiesen, wie die Bourgeoisie nach einer Rechtfertigung für den massiven Einsatz der Strafgewalt gegen die revolutionäre Bewegung der Arbeiterklasse suchte. Eindeutig wird in diesem Abschnitt die Zielstellung der Bourgeoisie sichtbar gemacht, demokratische Bestrebungen als Verbrechen zu deklarieren und gegen sie zunehmend das Strafrecht einzusetzen.

Aufschlußreich sind die Darlegungen über das Wesen der einzelnen bürgerlichen Strafrechtsschulen sowie über die Art und Weise, in der sie die Ziele der Bourgeoisie verfolgen. Im Gegensatz zu der verhältnismäßig breiten Schilderung der frühbürgerlichen Theorien setzen sich die Verfasser mit den unter den Bedingungen der Herrschaft des Monopolkapitals herausgebildeten Theorien zur Straftat

(z. B. der Theorie über die sog. soziale Verteidigung und die „neue soziale Verteidigung“) zu wenig oder gar nicht auseinander.

Die Straftat als Handlung

In diesem Abschnitt wird zunächst in einer für den Praktiker verständlichen Form das Strafrecht der DDR beherrschende Tatprinzip erläutert und begründet. Dabei setzen sich die Verfasser konsequent mit der imperialistischen Gesinnungsverfolgung auseinander, leider ohne bestimmte immer wiederkehrende Spielarten dieser Gesinnungsverfolgung gegen friedliebende und progressive demokratische Kräfte deutlicher zu kennzeichnen (S. 182).

Ausgangspunkt für die Erläuterung des Begriffs der Handlung sind in diesem Abschnitt die philosophischen Erkenntnisse des Marxismus-Leninismus. Zur vielfältigen Problematik der Fahrlässigkeits- und Unterlassungsdelikte, die für den Praktiker eine Reihe von Schwierigkeiten mit sich bringen, werden leider nur wenige Hinweise gegeben. Im übrigen wird auf die nachfolgenden Abschnitte verwiesen. Es wäre aber besser gewesen, wenn schon an dieser Stelle die Grundsätze der theoretisch-philosophischen Seite dieser Problematik dargelegt worden wären, zumal das auch in den nachfolgenden Abschnitten nicht in dem erforderlichen Maße nachgeholt wird. So bleibt zu diesem Problemkreis weiterhin ein aktuelles Bedürfnis nach mehr wissenschaftlicher Vorarbeit bestehen.

Die Eigenschaften der Straftat

Gut gelungen ist es den Verfassern in diesem Abschnitt, die Straftat als eine dem Wesen nach antisoziale Handlung zu kennzeichnen und davon ausgehend die einzelnen Eigenschaften in ihrer Spezifik, aber auch besonders in ihren Zusammenhängen darzustellen (S. 185). Die *Abgrenzung zwischen Gesellschaftswidrigkeit und Gesellschaftsgefährlichkeit* von Straftaten ist überzeugend dargelegt. Insbesondere aus den Ausführungen zum Vergehen ergibt sich bereits folgerichtig die Vielfalt der möglichen strafrechtlichen Maßnahmen und der verschiedenen Gesichtspunkte für ihre Anwendung.

Nicht voll befriedigen können in diesem Abschnitt die Ausführungen zu den Fahrlässigkeitsvergehen, vor allem zu den besonders schweren fahrlässigen Vergehen. Dazu hätte u. E. hervorgehoben werden müssen, daß es nicht nur auf die schweren Folgen, sondern auch auf die Schwere der Pflichtverletzung und damit auf die Art und den Umfang des gesamten Widerspruchs des Straftäters zu den gesellschaftlichen Anforderungen ankommt. Es gibt z. B. in der Rechtsprechung bei den Straftaten der Verletzung von Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im schweren Fall gemäß § 193 Abs. 3 Ziff. 1 StGB Fälle, in denen die Täter auf Grund eines äußerst geringen Grades der Schuld selbst bei Vorliegen der im Gesetz gekennzeichneten schweren Folgen richtig auf Bewährung oder zu verhältnismäßig niedrigen Freiheitsstrafen verurteilt werden. Das Oberste Gericht hat darauf orientiert, sowohl das Ausmaß der Folgen als auch den Grad der Schuld im Zusammenhang einzuschätzen und keine einseitige Betrachtungsweise zuzulassen.//

1*1 Zur Rezension der Kapitel 1 bis 3 und 9 des Lehrbuchs vgl. H. Kedl/H. Pompoes, „Sozialistisches Strafrecht und Strafrechtswissenschaft“, NJ 1977 S. 165 ff., und zur Rezension des Kapitels 5 des Lehrbuchs vgl. F. Mühlberger/R. Schröder, „Die strafrechtliche Verantwortlichkeit“, NJ 1977 S. 203 S.

// Vgl. z. B. die Ausführungen zu dem Angeklagten B. im Urteil des OG vom 19. August 1976 - 2b OSB 15/76 - (NJ 1976 S. 691) und das Urteil des OG vom 24. August 1976 - 2b OSK 21/76 - (NJ 1977 S. 28).